

Antrag

der Abg. Georg Nelius u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Bereich von Geodaten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Geodaten (insbesondere elektronisches Kartenmaterial) in den Ämtern und Einrichtungen des Landes erstellt oder bearbeitet werden;
2. welche Online-Karten in vom Land zu verantwortenden Angeboten (wie dem Geoportal) einsehbar sind und welche Anbieter dabei jeweils genutzt werden;
3. inwieweit dabei bislang auch OpenStreetMaps genutzt wird und mit welchen bisherigen Erfahrungen;
4. welche Geodaten auf kommunaler Ebene darüber hinaus aufseiten der Behörden vorhanden sind und von wem sie jeweils genutzt werden bzw. genutzt und eingesehen werden dürfen;
5. welche Ministerien und Landesämter an der Umsetzung der Open-Data-Strategie im Bereich von Geodaten beteiligt sind und welche Stelle die Federführung ausübt;
6. welche Möglichkeiten der Bündelung dieser Aufgabe bereits ergriffen wurden und welche noch geplant sind bzw. sinnvoll wären;
7. welchen Austausch und welche gegenseitigen Nutzungsmöglichkeiten von Geodaten es zwischen Kommunen und Land gibt;
8. welche vorhandenen Geodaten und Geobasisdaten auf den offen zur Verfügung gestellten Karten jeweils nicht zur Verfügung gestellt werden und aus welchen Gründen;

Eingegangen: 10.04.2019/Ausgegeben: 14.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie sich die Umsetzung der Open-Data-Strategie der Landesregierung bislang darstellt und welche weiteren Entwicklungsschritte vorgesehen sind.

10. 04. 2019

Nelius, Gall, Weber, Binder, Stickelberger SPD

Begründung

Immer mehr Menschen nutzen privat wie auch beruflich oder kommerziell Geodaten in elektronisch vorliegender Form, die von GoogleMaps, OpenStreetMaps und vielen anderen Anbietern erstellt und online zugänglich gemacht werden. Dabei ist es oftmals sinnvoll, diese Daten bspw. in Stadtplänen oder Spezialplänen auch mit weiteren Geodaten anzureichern, um sie besser nutzbar zu machen. Dafür müssen jedoch einerseits hinreichende Rechte zur Nutzung und Ergänzung vorhanden sein, andererseits ist eine optimale Zusammenarbeit und ein entsprechender Austausch der vorhandenen Geodaten zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und Behörden erforderlich. Die Richtlinie 2003/98/EG (PSI-Richtlinie) hat ganz grundsätzlich das Ziel, Informationen, die im öffentlichen Bereich vorhanden sind, der Öffentlichkeit möglichst unbürokratisch zugänglich zu machen.

Nicht zuletzt das Informationsfreiheitsgesetz des Landes verlangt, Geodaten hinreichend offen zur Verfügung zu stellen. Der Antrag erfragt den Stand der Entwicklung und die vorhandenen Fortschritte und Probleme.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Nr. Z(44)-0141.5/432F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Geodaten (insbesondere elektronisches Kartenmaterial) in den Ämtern und Einrichtungen des Landes erstellt oder bearbeitet werden;

Zu 1.:

Die Behörden und Einrichtungen des Landes erheben und verarbeiten im Zuge der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben eine Fülle von Daten in den vielfältigsten elektronischen Verfahren des E-Governments. Ein Großteil der Daten sind Geodaten mit einem Bezug zu einem Standort oder geographischen Gebiet, die mittels Koordinaten in einem räumlichen Referenzsystem oder über Adressen, Flurstücknummern, Gebietsschlüssel und weiteren geographischen Identifikatoren räumlich eindeutig referenziert, miteinander kombiniert, über den Raumbezug ausgewertet und in graphischer Form dargestellt werden können.

Geodaten in Form von klassischem Kartenmaterial und künftig als Teil einer umfassenden Datenbasis der öffentlichen Verwaltung mit den Möglichkeiten der intelligenten Datenexploration werden heute von einer Vielzahl von Behörden und Einrichtungen des Landes verschiedenster Fachbereiche verarbeitet, insbesondere in Landesvermessung, Liegenschaftskataster, Landwirtschaft, Forst, Flurneueordnung, Straßenbau, Verkehr, Umwelt, Klima, Energie- und Wasserwirtschaft, Geo-

logie, Naturschutz, Denkmalpflege, Besteuerung, Statistik, Vermögen und Bau, Raumordnung, Polizei, Katastrophenschutz, Archivwesen, Schulwesen, Sozial-einrichtungen, Grundbuchwesen und Tourismus. Hinzu kommen die unter Aufsicht und Kontrolle des Landes stehenden Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die in diesen geodatenaffinen Fachbereichen tätig sind.

Im Geoportal Baden-Württemberg (www.geoportal-bw.de), das als zentraler Zugangsknoten zur Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) dient, sind so derzeit 4.375 Datensätze und Dienste online verfügbar (Stand: 18. April 2019). Darüber hinaus werden Geodaten sowie Sachdaten, Bilder oder auch Dokumente im fachspezifischen Kontext mit weitergehenden Fachinformationen über geobezogene Fachportale landesweit öffentlich angeboten, z. B. umweltrelevante Geodaten über das Portal Umwelt-BW (www.umwelt-bw.de), Geodaten von Landesplanung, Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung im Geoportal Raumordnung BW (www.geoportal-raumordnung-bw.de).

Im Rahmen der GDI-BW, die sich in die nationale und europäische Geodateninfrastruktur einfügt, werden die Geodaten der o. g. Fachbereiche nach Maßgabe des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) unter Berücksichtigung spezialrechtlicher Vorschriften über standardisierte Webdienste schrittweise zugänglich gemacht, um die raumbezogenen Daten auf Knopfdruck in Geoinformationssystemen nutzen zu können und damit das Mehrwertpotenzial raumbezogener Daten für digitale Geschäftsprozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung systematisch zu erschließen. Dies schafft insoweit auch die Grundlage im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 LIFG).

2. welche Online-Karten in vom Land zu verantwortenden Angeboten (wie dem Geoportal) einsehbar sind und welche Anbieter dabei jeweils genutzt werden;

Zu 2.:

Im Metadateninformationssystem des Geoportals BW können die online zur Verfügung stehenden Geodaten und Geodatendienste mitsamt deren Eigenschaften im Einzelnen recherchiert werden (<https://metadaten.geoportal-bw.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/home>). Die jeweiligen Behörden und Einrichtungen des Landes und die Landkreise, Städte und Gemeinden, die Daten und Dienste anbieten, sind in den zugehörigen Metadaten explizit benannt.

Das digitale Daten- und Dienstangebot der Geodateninfrastruktur wird insbesondere in Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU (Infrastructure for Spatial Information in the European Community) und der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung digital@bw ausgebaut.

3. inwieweit dabei bislang auch OpenStreetMaps genutzt wird und mit welchen bisherigen Erfahrungen;

Zu 3.:

Von den Behörden und Einrichtungen des Landes wird neben den amtlichen Geobasis- und Geofachdaten, die in Verantwortung der jeweils zuständigen Fachbehörden erstellt werden, und neben einzelnen kommerziell erhobenen Geodaten teilweise auch Open Street Map (OSM) verwendet. Dabei werden OSM-Daten insbesondere als Hintergrunddaten oder auch zur gezielten Anreicherung und räumlich-inhaltlichen Abrundung amtlicher Geodaten verwendet.

Bei der Verwendung von OSM-Daten wird insbesondere die mittlerweile hohe Informationsdichte, die Darstellung über die Landesgrenzen hinaus für grenzübergreifende Aufgaben und die kostenlose Nutzbarkeit unter der Datenlizenz „Open Database Licence (ODbL) 1.0“ positiv bewertet.

Dagegen ist eine Kombination von OSM-Daten mit amtlichen Geodaten, auch soweit diese unter der national abgestimmten „Datenlizenz-Deutschland, Version 2.0“ (siehe Antwort zu Frage 5) als Open-Data bereitgestellt werden, aufgrund

lizenrechtlicher Unterschiede umstritten. Die Datenqualität ist unterschiedlich angesichts der Vielzahl an beteiligten Personen, die interessengetrieben ohne einheitliche Erfassungsvorgaben mit lokaler Kenntnis örtliche Objekte verschiedenster Art mit ihren GPS-fähigen Smartphones in beschränkter Genauigkeit erfassen oder aus frei zugänglichen Datenquellen digitalisieren.

In behördlichen Anwendungen, in denen das Regierungs- und Verwaltungshandeln mit rechtlichen bzw. tatsächlichen Wirkungen verbunden ist (z. B. Stadtplanung, Baugesuche/Building Information Modeling, Grenzfeststellung, Einsatzlagen Polizei/Katastrophenschutz, Besteuerung von Grund und Boden, Liegenschaftsmanagement, Förderanträge), wird grundsätzlich auf die amtlichen Geobasis- und Geofachdaten zurückgegriffen, die auf Basis einheitlicher amtlicher Qualitätskriterien erhoben wurden und von den jeweiligen Fachbehörden verantwortet werden.

Für raumbezogene Fachinformationssysteme und für die INSPIRE-Umsetzung ist die Verwendung der Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster als Grundlage der Geofachdaten eigens gesetzlich vorgeschrieben, um die Konsistenz der Datenbasis innerhalb der Landesverwaltung, mit dem Bund und den kommunalen Stellen für den übergreifenden Datenaustausch dauerhaft gewährleisten zu können.

4. welche Geodaten auf kommunaler Ebene darüber hinaus aufseiten der Behörden vorhanden sind und von wem sie jeweils genutzt werden bzw. genutzt und eingesehen werden dürfen;

Zu 4.:

Auch in Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie bei den unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle stehenden Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden eine Fülle an Geodaten zur Erledigung verschiedenster kommunaler Aufgaben erstellt: Geodaten zur Bauleitplanung, Grünflächen- Baum-, Friedhofs-, Baulandkataster, Liegenschaftsverwaltung, Sportstätten, Grundstückswertermittlung, Straßenbau, (Rad-) Schulwegepläne, Ökokonto, Deponieanlagen, Stromnetzpläne, Wasserversorgungsnetz, Kanalkataster, Breitbandverkabelung.

Die kommunalen Geodaten werden – je nach Inhalt und ggf. vorhandenen gesetzlichen Beschränkungen (z. B. zum Schutz personenbezogener Daten) – auch anderen kommunalen Stellen sowie Behörden und Einrichtungen von Bund und Land bereitgestellt für deren Zwecke. Die kommunalen Daten einzelner Kreise, Städte und Gemeinden sind bereits über das Geoportal Baden-Württemberg für jedermann suchbar, visualisierbar und beziehbar.

In welchem Umfang und in welcher Tiefe kommunale Geodaten im Einzelnen vorhanden sind und von wem sie genutzt werden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

5. welche Ministerien und Landesämter an der Umsetzung der Open-Data-Strategie im Bereich von Geodaten beteiligt sind und welche Stelle die Federführung ausübt;

Zu 5.:

Die Federführung für die Entwicklung einer Landesstrategie zu Open-Data und deren Umsetzung liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM). Erste Überlegungen für eine Landesstrategie zu Open-Data wurden mit allen Ressorts erörtert. Die Landesstrategie soll der von der EU fortgeschriebenen Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public Sector Information – PSI-Richtlinie), dem vom Bund verabschiedeten Open-Data-Gesetz und dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel der Landesregierung, den Zugriff auf Daten aller Verwaltungsebenen einfach, offen und transparent über das von Bund und Ländern betriebene Portal „GovData“ anzubieten, Rechnung tragen (siehe Antwort zu Frage 9).

Im Bereich der Geodaten wird die standardisierte Datenbereitstellung im Rahmen der GDI-BW unter Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vorangetrieben und über den ressortübergreifenden Begleitausschuss GDI-BW mit den geodatenhaltenden Ressorts (StM, IM, FM, KM, MWK, UM, WM, SM, VM), den drei kommunalen Landesverbänden, Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie unter Einbeziehung von Universitäten und Hochschulen koordiniert.

In der GDI-BW wurde in den Jahren 2016/17 unter gemeinsamer Federführung von MLR und IM mit allen Ressorts und den kommunalen Landesverbänden ein gemeinsames Vorgehen zur Anwendung der „Datenlizenz Deutschland, Version 2.0“ für offene Geodaten erarbeitet. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 31. Januar 2017 alle Landesbehörden beauftragt zu prüfen, ihre Geodaten nach Abwägung der fachlichen, finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkte unter dieser national abgestimmten Datenlizenz als Open Data bereitzustellen; die Kommunen wurden über die kommunalen Landesverbände gebeten, entsprechend zu verfahren.

6. welche Möglichkeiten der Bündelung dieser Aufgabe bereits ergriffen wurden und welche noch geplant sind bzw. sinnvoll wären;

Zu 6.:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) als zentrale Stelle der GDI-BW betreibt im Auftrag des MLR das Geoportal Baden-Württemberg als zentrale Informations-, Visualisierungs- und Bezugsplattform für die Geodaten in der Geodateninfrastruktur. Das Landesamt erbringt zudem zentrale Fach- und Koordinierungsleistungen zur Bereitstellung von Geodaten über Geodatendiensten, welche die Open-Data-Entwicklung im Geoinformationsbereich in besonderem Maße fördern.

Zudem werden im Rahmen der GDI-BW Landesknotten für fachbezogene Geodaten gebildet, über die Geodaten über Verwaltungsgrenzen hinweg gesammelt und zentral über leistungsfähige IT-Daten- und Serverplattformen bereitgestellt werden, sodass nicht jede geodatenhaltende Stelle eine eigene IT-Infrastruktur mit speziellem Geo-Knowhow vorhalten muss; beispielsweise bündelt das LGL die Geodaten von Landesvermessung, Liegenschaftskataster, Forst, Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, die bei den Vermessungs-, Landwirtschafts-, Forst- und Verbraucherschutzstellen verfügbar sind und stellt sie auf Basis der bei der BITBW betriebenen IT-Infrastruktur nutzergerecht bereit. Über das Portal Umwelt-BW werden von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) eigene Geoinformationen sowie solche der Umwelt- und Naturschutzbehörden in deren Auftrag bereitgestellt.

Die weitere Entwicklung ist abhängig von den Festlegungen einer künftigen Landesstrategie zu Open-Data, die sich insoweit auch auf den Bereich der Geodaten auswirken wird.

7. welchen Austausch und welche gegenseitigen Nutzungsmöglichkeiten von Geodaten es zwischen Kommunen und Land gibt;

Zu 7.:

Im Bereich der Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster regelt ein Provider- und Kooperationsvertrag den regelmäßigen Austausch von Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zwischen den 9 Stadtkreisen und den 14 Gemeinden nach § 10 VermG und dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Über eine General- und Rahmenvereinbarung ist (nahezu) allen Landesbehörden, Landkreisen, Städten und Gemeinden das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die Geobasisdaten zum Zweck der Erledigung öffentlicher Aufgaben auf einfache Weise zu verwenden, ohne im Einzelfall Nutzungsrechtsverträge abschließen zu müssen.

Im Bereich der Geofachdaten ist insbesondere im Rahmen des Umweltinformationssystems der Staatlich-Kommunale Datenverbund Baden-Württemberg (SKDV

BW) eingerichtet worden. Er hat zum Ziel, den staatlichen und kommunalen Stellen den behördeninternen Online-Zugang zu qualifizierten Daten (darunter Geofachdaten) und deren umfassende Nutzung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzes, des Naturschutzes sowie des Krisenmanagements zu ermöglichen. Der SKDV vereinfacht und erleichtert auch die o. a. öffentliche Bereitstellung offener Geodaten über das Fachportal Umwelt-BW der LUBW. Darüber hinaus ist z. B. im Bereich der Raumordnung im Kontext des Geoportals Raumordnung BW sowie der Land- und Forstwirtschaft ein fachbezogener Datenaustausch über die Verwaltungsebenen etabliert.

8. welche vorhandenen Geodaten und Geobasisdaten auf den offen zur Verfügunggestellten Karten jeweils nicht zur Verfügung gestellt werden und aus welchen Gründen;

Zu 8.:

Geobasis- und Geofachdaten können generell nur insoweit offen zur Verfügung gestellt werden, als damit nicht die Veröffentlichung geschützter Geodaten (z. B. infolge Datenschutz, Urheberrecht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, Rechtsschutz, öffentliche Sicherheit) bewirkt wird.

Hinsichtlich der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters räumen die Vermessungsbehörden Nutzungsrechte an den Daten ein und haben hierfür Gebühren oder Entgelte zu erheben (§ 2 Abs. 3 und 4 Vermessungsgesetz). Diese Regelung geht dem Informationsfreiheitsgesetz (LIFG) rechtlich vor (§ 1 Abs. 3 LIFG). Daher unterliegen – bis auf die bereits als Open-Data freigegebenen Geobasisdaten – alle anderen Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters ausnahmslos dieser Regelung.

Hinsichtlich der Geofachdaten stellt sich die zulässige Bereitstellung nach den jeweiligen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten unterschiedlich dar. Beispielsweise gelten für die öffentliche Bereitstellung von Umweltinformationen die Regelungen des Umweltverwaltungsgesetzes mit Vorgaben zur aktiven Bereitstellung bestimmter Informationen (§ 30 UVwG).

9. wie sich die Umsetzung der Open-Data-Strategie der Landesregierung bislang darstellt und welche weiteren Entwicklungsschritte vorgesehen sind.

Zu 9.:

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern beschlossen, dass die Länder auf der Basis des Open Data-Gesetzes des Bundes für ihre Bereiche eigene Open Data-Gesetze auf den Weg bringen.

Zur Umsetzung in Baden-Württemberg sollen die Behörden des Landes nach den aktuellen Planungen des IM ab 2022 verpflichtet werden, die von ihnen erhobenen bzw. erzeugten Daten als offene Daten bereitzustellen. Die Kommunen sollen zur Bereitstellung ihrer Daten als offene Daten ermächtigt werden. Dazu soll das E-Government-Gesetz um einen neuen § 10 a Offene Daten ergänzt werden. Dies soll im Laufe des Jahres 2019 auf den Weg gebracht werden.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz